



## Statut

des Vereines

# ASKÖ Sportgemeinschaft (SGS) Spittal/Drau

### Anmerkung:

- Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung am 31. Jänner 2025 beschlossen
- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).

# Inhalt

<b><u>I. ALLGEMEINES</u></b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes	1 u 2
§ 4 Gliederung	2
<b><u>II. MITGLIEDSCHAFT</u></b>	
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2 u. 3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
<b><u>III. VEREINSORGANE</u></b>	
§ 9 Vereinsorgane	4
§ 10 Generalversammlung	4 u. 5
§ 11 Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 12 Vorstand	5 u. 6
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	6 u. 7
§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 15 Sportausschuss	9
§ 16 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer	9 u. 10
§ 17 Schiedsgericht	10
<b><u>IV. SEKTIONEN u. ZWEIGVEREINE</u></b>	
§ 18 Sektionszugehörigkeit	10
§ 19 Sektionsversammlung	10
§ 20 Sektionsvorstand	11
§ 21 Zweigvereine	11
<b><u>V. SONSTIGES</u></b>	
§ 22 Datenschutz	12
§ 23 Anti-Doping	12
§ 24 Gender Formulierung	12
<b><u>VI. AUFLÖSUNG</u></b>	
§ 25 Auflösung des Vereines	12

# I. ALLGEMEINES

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „ASKÖ Sportgemeinschaft (SGS) Spittal/Drau“ (ASKÖ SGS).
- b) Der Verein hat seinen Sitz in A 9800 Spittal a. d. Drau und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet und insbesondere auf das Gebiet von Spittal a. d. Drau und Umgebung.
- c) Die aktuelle Vereinsadresse ist jeweils jene des amtierenden Obmannes.
- d) Als äußeres Zeichen führt der Verein die Fahnen und Vereinsabzeichen in der vom Vereinsvorstand festgelegten Art.
- e) Der Verein ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur“ (ASKÖ), Landesverband Kärnten.
- f) Für jede Sportart kann der Verein Abteilungen (Sektionen) oder Zweigvereine bilden.
- g) Abhängig von der Sportart der vom Verein gebildeten Sektionen, kann der Verein den hierfür bestehenden Fachverbänden beitreten.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen seinen Sektionen und Zweigvereinen, auf regionaler und internationaler Ebene, zu fördern. Der Verein ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung;

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

### (1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Sport in anerkannten Sportarten;
- b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Sportinformationen dienenden Schriften;
- g) Erteilung von Unterricht und vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

### (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder; Geld- und Sachspenden;
- b) Bausteinaktionen;
- c) Flohmärkte und Basare;
- d) Einnahmen aus den vom Verein unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Buffetbetriebe), welche auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen GZ 13 5203/7 – IV/13/87 vom 21. April 1987, gemäß § 45 Abs. 1 der BAO abgabepflichtig sind; dem Tennishallenbetrieb, welcher auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen GZ 06 5203/31 – IV/6/78 vom 16. Mai 1979 gegenwärtig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 der BAO anzusehen ist;
- e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;

- f) Veranstaltungen;
- g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- h) Sportlerablösen;
- i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon; sowie von Vereinsbussen und Sportgeräten;
- l) Entgelte für die Nutzung von Bootsanlegeplätzen;
- m) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- n) Zinserträge und Wertpapiere;
- o) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
- p) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- q) Beteiligung an Unternehmen;
- r) Verkauf von Sportutensilien;

## **§ 4 Gliederung**

Der Verein kann sich in eine beliebige Anzahl von Abteilungen (Sektionen) und Zweigvereine gliedern.

Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion obliegt dem Vereinsvorstand.

Die Bildung eines Zweigvereines für Sportarten für die es bereits eine Sektion im Verein gibt, erfolgt auf Beschluss der Sektionsversammlung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Für neue Sportarten, kann eine Sektion oder ein Zweigverein gebildet werden.

Die Auflösung eines Zweigvereines wird in den Statuten des Zweigvereines geregelt.

Jede Sektion ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Vereines.

Jeder Zweigverein ist ein rechtlich selbstständiger Verein. Die gegenseitige Zusammenarbeit und Bindung wird in den weiteren Bestimmungen dieses Statuts und dem Statut des Zweigvereines geregelt.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind solche, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben und denen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum Verein direkt oder durch den Beitritt zu einer Sektion (Stammsektion) oder zu einem Zweigverein erworben.
- b) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes werden.
- c) Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

- d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch:

- a) schriftlicher oder mündlicher Anzeige des Austrittes beim Obmann, dem Sektionsleiter, oder dem Mitgliederverwalter. Die Einbringung auf elektronischem Wege ist zulässig.
- b) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Ein Neubeitritt ist jederzeit wieder möglich.
- c) durch Tod des Mitgliedes bei physischen Personen und durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- d) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- f) durch Auflösung des Vereines.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Benützung einer vom Verein zur Verfügung gestellten Sportstätte erfordert die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 1.4. des Jahres, in allen anderen Fällen ist die Bezahlung bis 1. 10. des Jahres erforderlich. Ist die Bezahlung nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Sportstättenverantwortliche berechtigt, die Benützung der Sportstätte zu verweigern und erst nach dem Nachweis der Bezahlung wieder zu gestatten. Eventuell festgesetzte Benützungsentgelte für die Sportstätte sind zusätzlich zu bezahlen.
- b) Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Das passive Wahlrecht können Einzelmitglieder die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben, ausüben.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Einschreibengebühr wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden.  
Die genauen Regelungen für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sind in einer eigenen Beitragsordnung festzulegen, welche von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Bei unterschiedlich hohem Aufwand für Trainer, Sportstättenbenützung für das Training dürfen einzelne Sektionen ein Zuschlag vorschreiben, welcher vom Vorstand der Sektion festgelegt wird.
- f) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **III. VEREINSORGANE**

#### **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung (§§ 10 f; § 5 Abs. 1 VerG)
  - b) Vorstand (§§ 12 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
  - c) Sportausschuss (§ 15)
  - d) Rechnungsprüfer (§ 16)
  - e) Schiedsgericht (§17)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 10 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist unter Anführung des Grundes vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen;
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtig-ten Mitglieder,
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen Generalversammlungen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, oder über die Medien unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Selbstständige Anträge zur Generalversammlung die sich nicht auf einen bekannt gegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterschrieben einzubringen.
- (5) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten der Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung, sowie zu Anträgen gemäß Abs. (4) gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. c) können auch unmittelbar bei der Generalversammlung eingebracht werden. So ferne auf Antrag eines Delegierten die Generalversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des Obmannes in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Sämtliche bei der Generalversammlung anwesende Einzelmitglieder und Delegierte haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechtes bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Personen, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Einzelmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Sektionen und Zweigvereine werden von ihren Delegierten vertreten. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Einzelmitglieder der Sektion sowie des Zweigvereines. Je 10 Einzelmitglieder werden durch einen Delegierten vertreten. Die Namhaftmachung der Delegierten obliegt dem Vorstand der Sektion bzw. dem Vorstand des Zweigvereines. Juristische Personen werden durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten. Für die Funktionen eines

Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussfassung oder des Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
  - b) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
  - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
  - h) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, sowie der Beitragszahlungszeiträume;
  - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) den stimmberechtigten Einzelmitgliedern:
    1. Obmann und seine Stellvertreter;
    2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
    3. Finanzreferent und sein Stellvertreter;
    4. Verantwortliche Mitarbeiter von Sachbereichen
    5. Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe
    6. Vorsitzender des Sportausschusses und sein Stellvertreter;
    7. Zeugwart (Inventarverwalter).
  - b) den Einzelmitgliedern mit beratender Stimme
    1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)
    2. Sektionsleiter (Fachwarte) zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Ist mehr

als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der zuständigen Behörde zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen hat.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter je nach Bedarf jedoch mindestens viermal jährlich schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Die bekannt gegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im E-Mail Umlaufverfahren fassen. In diesem Fall sind alle Präsidiumsmitglieder in das Verfahren (Diskussion zur Meinungsbildung und Beschluss) einzubinden. Der Umlaufbeschluss ist bei der nächsten Präsidiumssitzung in das Protokoll aufzunehmen. Aus der Protokollierung muss der genaue Verfahrensverlauf wie folgt, hervorgehen: Begründeter Antrag, die Diskussionsbeiträge, der genaue Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis mit namentlichem Abstimmungsverhalten (Ja, Nein u. Stimmenthaltung).
- (8) Vorstandssitzungen können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
- (10) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand, für den Sportausschuss bzw. den Sektionsvorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Inbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,**

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - b) eine Ständesliste (Verzeichnis der Mitglieder und deren Sektionszugehörigkeit) zu führen.
  - c) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
  - d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
  - e) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
  - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - h) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
  - i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
  - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
  - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erstatten.
  - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
  - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
  - n) Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsbefugnisse für Vereinseinrichtungen etc.);
  - o) Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion;
  - p) Bildung eines neuen Zweigvereines.
  - q) Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - r) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
- (4) Der Vorstand kann Entscheidungen gemäß Absatz (3) Ziffer a), c), und d) bis auf Widerruf einzelnen Sektionsvorständen übertragen, die diese dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen haben.  
Weiters kann der Vorstand im Rahmen des genehmigten Jahresvoranschlages einzelnen Sektionsvorständen die Verwaltung des für diese Sektion veranschlagten Jahresbudgets bis auf Widerruf übertragen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied (in sich Geschäfte) bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vereinsvorstandes, der Vertragsabschluss im Namen des Vereines erfolgt durch zwei unabhängige Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Obmann hat auch Ablichtungen der von ihm und dem Schriftführer unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftlichen Verlangen nachweislich auszufolgen.
- (7)) Weiters hat der Obmann ein aktuelles Verzeichnis aller Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der Stellung eines im § 10 Abs. (2) lit.c) statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen.  
Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das in dieser Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Alle übrigen Funktionäre sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

## **§ 15 Sportausschuss**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten ist ein Sportausschuss einzurichten.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus
  - a) den Sektionsleitern;
  - b) Einem Vertreter je Zweigverein
  - c) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
  - d) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Generalversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 16 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben:
  - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
  - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen.
  - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
  - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In sich Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
  - e) Die Rechnungsprüfer haben auch nach Bedarf im Auftrag des Vorstandes die Sektionen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen a)-d), zu überprüfen
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf

ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs 2, § 12 Abs 7).
- (6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Generalversammlung für die Funktionsperiode (§ 9 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## **IV. SEKTIONEN und ZWEIGVEREINE**

### **§ 18 Sektionszugehörigkeit**

- (1) Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen angehören. Dessen ungeachtet besitzt ein derartiges Mitglied nur in der Sektionsversammlung der Stammsektion eine Stimme.
- (2) Für die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Sektionen ist die vom Vorstand geführte Mitgliederliste maßgebend.

### **§ 19 Sektionsversammlung**

- a) Sämtliche Mitglieder einer Sektion bilden die Sektionsversammlung. Diese ist vom Obmann oder vom Sektionsleiter nach Bedarf einzuberufen. Hiefür gelten § 10 Absatz 2 – 4 sinngemäß.
- b) Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl eines Sektionsvorstandes.
  2. Festsetzung einer Geschäftsordnung
  3. Beschlussfassung über ausschließlich sektionsinterne Angelegenheiten.
- c) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 3 können vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Sektionsvorstandes außer Kraft gesetzt werden

## **§ 20 Sektionsvorstand**

- a) Jede vom Vereinsvorstand gebildete Sektion kann im Rahmen einer Sektionsversammlung einen Sektionsvorstand wählen. Hiefür sind nur wahlberechtigt und wählbar in Funktionen Mitglieder dieser Sektion.
- b) Den Sektionsvorstand bilden der Sektionsleiter, sein Stellvertreter, der Kassier und je nach Größe der Sektion ein sportlicher Leiter, ein Zeugwart und Beiräte (Mannschaftsführer und Trainer).
- c) Die Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:
  1. Aufnahme von Mitgliedern.
  2. Verwaltung der zur Verfügung überlassenen Mittel.
  3. Umsetzung der Beschlüsse der Sektionsversammlung.
- d) Der Sektionsleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Interessen der Sektion im Sportausschuss und Vereinsvorstand sowie gegen über anderen Sektionen zu vertreten. Er ist weiters für den gesamten Betrieb der Sektion verantwortlich. Der sportliche Leiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der sportliche Aktivitäten im Leistungs- und Breitensportbereich in seiner Sektion Sorge zu tragen.
- e) Die Sektionsabrechnung ist jährlich von zwei Mitgliedern, welche dem Sektionsvorstand nicht angehören dürfen, zu überprüfen. Die durchgeführte Prüfung ist mit Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 21 Zweigvereine.**

1. Für jede Sportart können Zweigvereine durch Beitritt errichtet und derzeit bestehende Sektionen durch Beschluss der Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereines (ASKÖ Sportgemeinschaft [SGS] Spittal/Drau), in Zweigvereine umgewandelt werden. Die Mitglieder des Zweigvereines sind auch Mitglieder des Hauptvereines.
2. Der Zweigverein ist ein dem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereines mitträgt, daher sind die Statuten der Zweigvereine diesem Statut anzupassen und dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
3. Im §1 des Statutes des Zweigvereines ist der Hinweis anzubringen, dass der Verein ein Zweigverein der ASKÖ Sportgemeinschaft (SGS) Spittal/Drau ist.
4. Im Statut des Zweigvereines ist bei den Organen vorzusehen, dass ein stimmberechtigtes Mitglied des Hauptvereines vertreten ist.
5. Die Statuten des Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.
6. Die Errichtung von Sportstätten ist dem Hauptverein vorbehalten, wobei ein Zweigverein mit der Betreibung der Sportstätte gegen Entgelt betraut werden kann.
7. Zweigvereine können die Infrastruktureinrichtungen des Hauptvereines (Vereinsbus, Vereinsbüro etc.) in gleicher Weise wie die Sektionen des Hauptvereines nutzen.
8. Das Statut des Zweigvereines hat Im Falle der Auflösung, oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes die Bestimmung zu enthalten, dass das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Hauptverein der ASKÖ Sportgemeinschaft (SGS) Spittal/Drau zu übertragen ist, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
9. Im Falle der vorherigen Auflösung des Hauptvereines, können die Zweigvereine in selbstständige Vereine umgewandelt werde. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen dem selbständigen Folgeverein zu übertragen.

## **V. SONSTIGES**

### **§ 22 Datenschutz**

Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

### **§ 23 Anti-Doping**

Die ASKÖ SGS bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ SGS und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

### **§ 24 Gender Formulierung**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

## **VI. AUFLÖSUNG**

### **§ 25 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG ). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

Spittal a. d. Drau, am 31. Jänner 2025

Obmann:

Schriftführer: